

# Heidrich & Müller-Hansen

## Partnerschaftsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

---

### Umsatzsteuer in Österreich

#### Darstellung von Registrierungs- und Abgabepflichten

#### für deutsche Reiseveranstalter, Bustouristiker, Ferienhausvermittler und Ärzte

Mit der Änderung der EU-Richtlinie vom 12. Februar 2008 wurden Änderungen im Bereich des Meldewesens von sonstigen Leistungen im Rahmen der Zusammenfassenden Meldung beschlossen. Diese werden insbesondere bei Tourismusunternehmen, die Leistungen auf dem Gebiet Österreichs erbringen, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Daneben ergeben sich auch für Ärzte möglicherweise ungeahnte umsatzsteuerliche Probleme bei der Teilnahme an Kongressen und Tagungen in Österreich.

Zur besseren Überwachung der Leistungsströme innerhalb der EU wurde das Instrument der Zusammenfassenden Meldung für innergemeinschaftliche Lieferungen um die Erfassung der sonstigen Leistungen, für die das Reverse Charge Verfahren Anwendung findet, erweitert. Hierzu wurde der Artikel 262 Richtlinie 2006/112/EG um den Buchstaben c ergänzt. Danach muss der leistende Unternehmer, wenn er Leistungen nach Art 44 (Reverse Charge Verfahren) erbringt, ab dem 01. Januar 2010 unter seiner USt-ID-Nummer Meldungen abgeben und u.a. die USt-ID-Nummer des Leistungsempfängers erklären.

Damit entstehen folgende Problembereiche:

#### **1. Reiseveranstalter, Bustouristiker, Kongressveranstalter (B2B-Geschäft)**

Als Dienstleister müssen auch diese Unternehmen zukünftig neben der Umsatzsteuervoranmeldung regelmäßig Zusammenfassende Meldungen abgeben.

Daneben wird insbesondere im Bereich der B2B-Leistungen die Rechnungsstellung und das Meldungswesen umfangreicher.

Zwar musste der Bustouristiker bisher auch bei der Abrechnung von Personenbeförderungsleistungen den Umsatz entsprechend der Streckenabschnitte auf die Nationalstaaten aufteilen bzw. bei Abrechnung von Reisepaketen durch Paketveranstalter im B2B-Geschäft der Umsatz auf die Personenbeförderungs- (Streckenprinzip), Beherbergungs- (Belegenheitsort) und weitere sonstige Leistungen (Unternehmenssitz) aufgeteilt werden. Jedoch tritt nun hinzu, dass der Busunternehmer bzw. der weiterfakturierende Paket-Reiseveranstalter im B2B-Geschäft die USt-ID-Nummern des Leistungsempfängers aus den einzelnen Nationalstaaten benötigt, in denen der Ort der Leistung liegt, um diese, soweit die Voraussetzungen des Reverse Charge Verfahrens vorliegen, in der Rechnung und der Zusammenfassenden Meldung anzugeben.

Es ist in Österreich zu berücksichtigen, dass der Wechsel der Steuerschuldnerschaft davon unabhängig ist, ob der Leistungsempfänger seinen Sitz in Österreich hat. Dies hat zur Folge, dass die Abrechnung über Reiseleistungen, deren Ort in Österreich liegt, zwischen zwei deutschen Reiseveranstaltern, zur Anwendung des Reverse Charge Verfahrens führt. Ebenso hat der deutsche Busunternehmer, der Leistungen gegenüber deutschen Reiseveranstaltern in Österreich (Streckenprinzip) erbringt, in der Rechnung auf die Anwendung des Reverse Charge Verfahrens hinzuweisen und eine Zusammenfassende Meldung abzugeben. Hierin hat der Busunternehmer unter Angabe der eigenen USt-ID-Nummer die österreichische USt-ID-Nummer des

deutschen Reiseveranstalters anzugeben. Die österreichische USt-ID-Nummer muss sich der deutsche Reiseveranstalter zum Zwecke der Anwendung des Reverse Charge Verfahrens in Österreich beschaffen.

Diese o.g. Grundsätze gelten in Österreich auch für Tagungsreisen, Kongressreisen, Messe- und Kongressleistungen, die ein deutscher Veranstalter an deutsche Ärzte (umsatzsteuerliche Unternehmer) in Österreich erbringt (B2B-Geschäft). Da diese in der Regel nicht über eine Umsatzsteueridentifikationsnummer in Österreich verfügen, wird der Veranstalter genötigt, die Ärzte über das Reverse Charge Verfahren in Österreich aufzuklären (s.u.), um diese zur Registrierung in Österreich zu bewegen, damit er seiner eigenen Erklärungspflicht (Zusammenfassende Meldung in Deutschland) nachkommen kann. Unterbleibt die Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer durch den Leistungsempfänger, haftet der Veranstalter mit für die Umsatzsteuerschuld, die auf den Leistungsempfänger übergeht.

Als Ausweg aus diesem Dilemma sieht die Ö-Umsatzsteuerrichtlinie für Kongressveranstalter vor, dass der leistende Unternehmer die Umsatzsteuerabführung für den Leistungsempfänger übernehmen kann. Der Leistende muss dabei folgendes beachten:

- Der leistende Unternehmer teilt dem Finanzamt Graz-Stadt vor einer Veranstaltung, bei der er zahlreichen ausländischen Unternehmern Leistungen erbringt (z.B. Kongress) mit, dass er von dieser Vereinfachungsmaßnahme Gebrauch macht.
- Der leistende Unternehmer führt den vom Leistungsempfänger geschuldeten Betrag in dessen Namen an das vom Finanzamt Graz-Stadt bekannt gegebene Konto ab.
- Der leistende Unternehmer übermittelt dem Finanzamt Graz-Stadt eine Auflistung der Leistungsempfänger (Name des Unternehmers sowie der für das Unternehmen an der Veranstaltung teilnehmenden Personen, Anschrift des Unternehmers).
- Der leistende Unternehmer darf in diesem Fall keine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.
- Der leistenden Unternehmer hat auf der Rechnung anzumerken, dass er den vom Leistungsempfänger geschuldeten Betrag in dessen Namen und für dessen Rechnung an das Finanzamt abführt. In diesen Fällen ist eine Abgabe einer Umsatzsteuererklärung durch den Leistungsempfänger für diese übergegangene Steuerschuld nicht erforderlich.

## **2. Reiseveranstalter und Bustouristiker (B2C-Geschäft)**

Im Bereich des B2C-Geschäfts findet die Margenbesteuerung (§ 25 UStG) Anwendung. Hieraus folgt, dass der Reiseveranstalter selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Reverse Charge Verfahren (Wechsel der Steuerschuldnerschaft) findet jedoch in Österreich unabhängig davon statt, ob der Leistungsempfänger in Österreich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (vgl. Umsatzsteuerrichtlinie Österreich Rz. 2601). Damit muss der deutsche Reiseveranstalter als Empfänger einer in Österreich steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung eines nicht in Österreich ansässigen Unternehmens (z.B. Busunternehmer aus Deutschland für die Strecke in Österreich; Kongressleistungen als Reisevorleistungen)

die Umsatzsteuer in Österreich anmelden und abführen. Diese gezahlte österreichische Umsatzsteuer mindert dann als nichtabzugsfähige Vorsteuer (wird der Reisevorleistung zugerechnet) die in Deutschland steuerpflichtige Marge.

Auf der anderen Seite haftet der Leistungserbringer (z.B. deutscher Busunternehmer) für die übergegangene Steuer (s.o.).

### **3. Ferienhausvermittler**

Ferienhausvermittler erbringen sonstige Leistungen deren Ort sich in Österreich befindet. Dies ergibt sich aus § 3a Abs. 4 i.V.m. § 3a Abs. 6 Ö-UStG. Der deutsche Vermittler erbringt daher als ausländischer Unternehmer eine in Österreich steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung. Es findet das Reverse Charge Verfahren Anwendung. Nach § 19 Ö-UStG schuldet der Eigentümer als Leistungsempfänger die österreichische Umsatzsteuer. Die Ferienhausvermittlungsagenturen haben daher bisher auf der Provisionsabrechnung auf den Wechsel der Steuerschuldnerschaft hingewiesen.

Dieser Hinweis auf der Rechnung reicht zukünftig nicht. Der Vermittler muss unter seiner Umsatzsteueridentifikationsnummer eine Zusammenfassende Meldung abgeben, in der dieser unter Angabe der UStID der Leistungsempfänger diese Umsätze angibt.

Daher ist der Ferienhausvermittler gezwungen, die UStIDs der Leistungsempfänger (Eigentümer, Agenturen) zu beschaffen. Dies kann zur Folge haben, dass Leistungsempfänger aus unterschiedlichen Gründen, nicht über eine UStID verfügen und diese zunächst zu beantragen haben. Da die Meldungen ab dem 01. Januar 2010 einzureichen sind, sollte der Ferienhausvermittler frühzeitig die Beschaffung der UStID-Nummern vorantreiben.

### **4. Ärzte (Teilnahme an Kongressen)**

Auch für Ärzte sind die Grundsätze des Reverse Charge Verfahrens anzuwenden, da diese Unternehmer im Sinne der EG-Richtlinie sind (vgl. Umsatzsteuerrichtlinie-Österreich Rz. 2601). Ärzte sind, wie Reiseveranstalter im B2C-Geschäft, i.d.R. nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Daher haben sich die deutschen Ärzte in Österreich zu registrieren und die geschuldete Umsatzsteuer für die empfangene Leistung, die durch einen nicht in Österreich ansässigen Unternehmer durchgeführt wurde, abzuführen. Der Arzt meldet für den ausländischen leistenden Unternehmer die in Österreich steuerbare und steuerpflichtige sonstige Leistung an und führt die Umsatzsteuer auf die empfangene Leistung ab.

Unser Beratungstip:

Deutsche Ärzte sollten vor Antritt von Kongressen oder Tagungen in Österreich sich über den Sitz des leistenden Unternehmers erkundigen bzw. über die Nutzung der möglichen Vereinfachungsregel (s.o.) informieren, da sich anderenfalls umsatzsteuerliche Anmelde- und Abführungspflichten für den Arzt in Österreich ergeben. Diese werden durch die Erweiterung der Zusammenfassenden Meldung (s.o.) zukünftig aufgedeckt.

# Heidrich & Müller-Hansen

## Partnerschaftsgesellschaft • Steuerberatungsgesellschaft

---

Die Änderung des Meldewesens in Europa für sonstige Leistungen, für die das Reverse Charge Verfahren Anwendung findet, wird die Verwaltungskosten von Unternehmen noch weiter erhöhen.

Die umfassende Anwendung des Reverse Charge Verfahrens in Österreich auch für Leistungsempfänger, die nicht ihren Sitz in Österreich haben, führt zu Besteuerungstatbeständen bei Branchen, die gewöhnlich nicht mit der Umsatzsteuer belastet werden (Ärzte), bzw. die keine eigene Besteuerung in Österreich mit Umsatzsteuer auslösen (Reiseveranstalter B2C-Geschäft). Für diese Unternehmen bestehen in Österreich Erklärungs- und Abführungspflichten, die durch das neue Meldewesen in Europa aufgedeckt werden.

Bei der Registrierung Ihres deutschen Unternehmens im EU-Ausland zum Zwecke der Umsatzsteuer stehen wir Ihnen mit unserer Erfahrung und Fachkompetenz gerne zur Seite.

Steuerberater Dipl.-Kfm. Sebastian Müller-Hansen

Geschäftsführer der:

Heidrich & Müller-Hansen  
Partnerschaftsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Harders Kamp 2

21031 Hamburg

Tel.: 040 7900 8600

Fax: 040 7900 8761

Home: [hmh-steuerberatung.de](http://hmh-steuerberatung.de)

E-Mail: [mueller-hansen@hmh-steuerberatung.de](mailto:mueller-hansen@hmh-steuerberatung.de)